

## Weitere Aufgaben der Kommunen im Bereich Klimaschutz

Im Bereich des Klimaschutzes kommen weitere neue Aufgaben auf die Kommunen zu.

- Kommunale Wärmeplanung

Nach § 20 Nds. Klimaschutzgesetz ist jede Kommune verpflichtet bis zum 31.12.2026 einen Wärmeplan zu erstellen, wenn sie nach dem Landes-Raumordnungsprogramm ein Ober- oder Mittelzentrum ist. Diese Regelung würde für die Gemeinde Twist als Grundzentrum keine Anwendung finden.

Der Entwurf des Wärmeplanungsgesetzes der Bundesregierung sieht im § 4 aber vor, dass bis zum 30.06.2028 auch alle Kommunen unter 100.000 Einwohner eine kommunale Wärmeplanung erarbeiten müssen. Der Entwurf des Wärmeplanungsgesetzes ist noch in der Beratung. Inwieweit anschließend eine Anpassung des Nds. Klimaschutzgesetzes erfolgt ist noch offen. Es ist aber davon auszugehen, dass auch die Gemeinde Twist bis Mitte 2028 eine kommunale Wärmeplanung erarbeiten muss. Die kommunale Wärmeplanung umfasst Bestands- und Potentialanalysen, die Identifikation möglicher Partner, die Entwicklung von Zukunftsszenarien (2030, 2035, 2045), Versorgungsgebiete und -optionen, Erstellung eines Umsetzungsplans usw..

Viele Dinge werden nur in Zusammenarbeit mit Fachbüros erstellt werden können. Aber schon jetzt wird von verschiedenen Stellen darauf hingewiesen, dass für die kommunale Wärmeplanung ein nicht unerheblicher Zeitaufwand für die Verwaltung verbunden ist.

- Entsiegelungskataster

Alle Gemeinden und Samtgemeinden müssen bis zum 31.12.2028 ein Entsiegelungskataster erstellen. Nach dem zum 01.01.2024 inkrafttretenden § 19 Nds. Klimaschutzgesetz ist zu ermitteln und zu erfassen, für welche Flächen die Möglichkeit zur Entsiegelung besteht. Die Erfassung erfolgt in einem vom Land zu diesem Zweck elektronisch bereitgestellten Entsiegelungskataster. Dies ist fortlaufend zu ergänzen.

Auch dieses Kataster wird zusätzliche Arbeitszeit der Verwaltung binden. Es ist davon auszugehen, dass für die Umsetzung von Maßnahmen in den Folgejahren auch Mittel eingeplant werden müssen.